Amtsgericht Hamburg

Abteilung: 36A Geschäfts-Nr.: 36A C 202/07 Sievekingpl. 1, 20355 Hamburg
Ziviljustizgebäude
Zimmer: A153 im 1. Stock
Telefon: 040/42843-4765
fristwahrendes Telefax:
040/42843-4318/4319
Zahlungen an: Justizkasse Hamburg
bei der Deutschen Bundesbank
BLZ 200 000 00, Kto. 20001501

Geschäftszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

verkündet am:

26.02.2008
Krämer
Justizfachangestellta
als Urkundsbeamtin di
Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In Sachen

1) AG, 20 Hamburg, vertr.
durch den Vorstand - Klägerin 2) C/o AG,
Hamburg - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1,2 : Rechtsanwälte Damm & Kollegen, Ballindamm 1, 20095 Hamburg , Gz.: 389/07 m /wa

gegen



Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Amtsgericht beschlossen:

A Der Zivilrechtsweg wird für zulässig erklärt.

Gründe:

Das Gericht hat gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 2 GVG über die Zulässigkeit des von den Klägern gewählten Rechtsweges vorab in Beschlussform zu entscheiden, da die Beklagte dessen Zulässigkeit ausdrücklich gerügt hat.

Der ordentliche Rechtsweg ist nach § 13 GVG eröffnet.

Zwar stellt § 4 HambPressG unzweifelhaft eine Norm des öffentlichen Rechts dar, da sie den Hoheitsträger einseitig verpflichtet, so dass in einem solchen Fall in der Regel die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte anzunehmen ist. Bei den Parteien handelt es sich jedoch jeweils um Privatrechtssubjekte ohne hoheitliche Befugnisse. Auch wenn die Beklagte von öffentlicher Hand getragen wird, ändert dies nichts daran, dass sie selber wie eine Privatperson im Rechtsverkehr auftritt ohne die für einen Hoheitsträger charakteristische Wahlmöglichkeit zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Handlungsinstrumentarien. Dass sich der Anspruch der Kläger auf eine Norm des öffentlichen Rechts gründet kann allein nicht rechtswegbestimmend sein, solange keine der Parteien mit öffentlich-rechtlichen Handlungsbefugnissen ausgestattet ist (vgl. BGH NJW 2000, 1042, BVerwG NVwZ 1991, 59). Nicht umsonst unterscheidet die 2-Stufen-Theorie zwischen dem öffentlich-rechtlichen Grundverhältnis geprägt von einer hoheitlichen Überordnung und dem privatrechtlichen Abwicklungsverhältnis, bei dem sich die Parteien als gleichgestellt gegenüberstehen. Nur im ersten Fall soll das Verwaltungsgericht zuständig sein, während Streitigkeiten auf der 2. Stufe gegenüber dem privaten Rechtsträger vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine vom Staat beherrschte Einrichtung handelt, solange sich Parteien wie bei einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit begegnen. Dies zeigt sich schon daran, dass Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Fiskalverwaltung ebenfalls in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen, da dort der Hoheitsträger wie ein Privatunternehmer auftritt. Der Verwaltungsrechtsweg ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass auf der einen Seite ein Träger hoheitlicher Befugnisse in seiner Eigenschaft als sonderrechtliches Zuordnungssubjekt steht. Mit Ubertragung eines bestimmten Aufgabenbereichs an ein Privatunternehmen, dem keinerlei hoheitliche Handlungsbefugnisse zustehen, hat der Staat jenen Aufgabenbereich von der verwaltungsrechtlichen Ebene auf eine bürgerlich-rechtliche Ebene verlagert. Dass sich der Staat dadurch selbstverständlich nicht seinen öffentlichrechtlichen Bindungen entziehen kann und diese daher auch in der Privatgesellschaft fortwirken, folgt aus der staatlichen Grundrechtsbindung nach Art. 1 III GG, hat jedoch keinen Einfluss auf den Rechtsweg (vgl. BVerwG NVwZ 1990, 754). Dem entgegen steht auch nicht das Gebot effektiven Rechtschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, da der Zivilrechtsweg und der Verwaltungsrechtsweg einander gleichwertig sind und den Zivilgerichten die nötige Sachkompetenz zuzutrauen ist, verwaltungsrechtliche Fragen zu behandeln. Dies zeigt sich schon an der Möglichkeit der Rechtswegkonzentration nach § 17 Abs.2 GVG und an diversen abdrängenden Sonderzuweisungen (z.B. § 40 Abs. 2 VwGO, Art. 34 GG, Art. 14 III GG) an die Zivilgerichte, bei denen es im Kern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit geht. Der geltend gemachte Anspruch der Kläger aus § 4 HPressG fällt daher nach Ansicht des Gerichtes in dessen Zuständigkeit.